

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

07.04.1987

Geschäftszahl

86/12/0131

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 0209/79 E 12. Mai 1980 RS 1

Stammrechtssatz

Entscheidend für die Frage, ob eine Verwendungszulage nach § 30a Abs 1 Z 2 GehG 1956 gebührt, ist in erster Linie, ob zu dem Dienst, den ein Beamter verrichtet, in der Regel nur Beamte einer höheren Dienstklasse herangezogen werden oder nicht (Hinweis E 6.12.1978, 1965/77).